

Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 32-33 (2009-2010)

Artikel: Von der "Ausschaffung kriminalisierter Einheimischer" zur "Endlösung in der Täuferfrage" : zum 300. Jahrestag einer missglückten Deportation

Autor: Jecker, Hanspeter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1055862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANSPETER JECKER

VON DER „AUSSCHAFFUNG KRIMINALISIERTER EINHEIMISCHER“ ZUR „ENDLÖSUNG IN DER TÄUFERFRAGE“

ZUM 300. JAHRESTAG EINER MISSGLÜCKTEN DEPORTATION

Am 18. März 2010 jährt sich zum 300. Mal die Ausschaffung von 56 einheimischen Täuferinnen und Täufern durch die Berner Obrigkeit. Diese Deportation stellte den vorläufigen Höhepunkt in einer langen Reihe von Bestrebungen der Behörden dar, das eigene Territorium „täuferfrei“ zu machen und diese seit ihrem Auftauchen im Rahmen des reformatorischen Aufbruchs im 16. Jahrhundert als Ketzer, Rebellen und Scheinheilige gebrandmarkten kirchlich-religiösen Nonkonformisten zu eliminieren. Auch diesmal sollte die anvisierte „Endlösung der Täuferfrage“¹ zwar scheitern. Aber der Preis, den einzelne Menschen für diese kirchlich-religiöse Säuberung zu zahlen hatten, war ein hoher...

Es soll nachfolgend nicht darum gehen, die umfangreiche Geschichte dieser Deportation von 1710 sowie des daran sich anschliessenden grossen Massenexodus von 1711 erneut aufzurollen. Dazu liegen bereits informative Darstellungen vor.² Vielmehr soll nachfolgend anhand zweier direkt betroffener

¹ Mit der Verwendung des Begriffs „Endlösung“ soll nicht postuliert werden, dass die damit in der Regel gemeinte, und mit nichts gleich zu setzende systematische Vernichtung der Juden durch den Nationalsozialismus auf dieselbe Ebene zu setzen sei mit der bernischen Täuferpolitik. Unbestritten bleibt aber, dass bis ins 18. Jahrhundert hinein der Begriff der „Endlösung“ sinngemäss auch von Teilen der Berner Behörden gegenüber den Täufern vertreten und praktiziert worden ist und dass manche dafür in Kauf nahmen, „über Leichen gehen zu müssen“. Solch menschen- und lebenverachtendes Politisieren, wie es sich in gemässiger Form bisweilen auch in „Ausschaffungsinitiativen“ zu Wort meldet, ist leider quer durch Raum und Zeit immer wieder eine Versuchung, um komplexen Themen beizukommen...

² Vgl. dazu etwa HANS RUDOLF LAVATER: Die vereitelte Deportation emmentaler Täufer nach Amerika 1710. Nach dem Augenzeugenbericht der „Röthenbacher Chronik“, in: *Mennonitica Helvetica* 14/1991, 51-124. Dazu die kritischen Anmerkungen und Ergänzungen von PIET VISSER: Amischen in Nederland. Enkele haken en ogen van Zwitserse bergbewoners op sommige veengrond, in: *Doopsgezinde Bijdragen* 19/1993, 107-129. Ferner DERS.: Some Unnoticed Hooks And Eyes – The Swiss Anabaptists In The Netherlands, in: *Les Amish. Origine et particularismes 1693-1993*, hg. von der Association Française d’Histoire Anabaptiste-Mennonite, Ingersheim 1996, 95-116. Für den Massenexodus von 1711 muss derzeit immer noch zurückgegriffen werden auf ERNST MÜLLER, *Geschichte der Bernischen Täufer*, Frauenfeld 1895. Vgl. zur Thematik auch JAAP BRÜSEWITZ: "Van Deportatie naar Emigratie: een Archiefonderzoek naar de Overkomst van Zwitserse Broeders naar de Republiek der Verenigde Nederlanden in de 18e Eeuw" Typoskript, Doopsgezind Seminarium Amsterdam 1981, ferner URSIGN HOFMANN / MARION ROSSELET: *L’expulsion des Anabaptistes du Canton de Berne en 1710* (Seminararbeit an der Universität Lausanne, 2007 -- http://www.unil.ch/webdav/site/hist/shared/Baccalaureat_07-08/SeminaireHistoireModerne.pdf) sowie neuerdings nun auch die dem Thema „Samuel Guldin and the Mennonite Voyage of 1710“ gewidmete Ausgabe 33/2 von *Pennsylvania Mennonite Heritage* (April 2010).

Personen – dem emmentalischen Täuferpaar Caspar und Tryni Bieri - illustriert werden, was die Ereignisse für solche Menschen konkret bedeutet haben und inwiefern detailliertere prosopographische Kenntnisse über die damals Deportierten unser Verständnis für Hintergründe und Auswirkungen jener dramatischen Vorgänge vertiefen können.³

I. HINTERGRÜNDE UND VORGESCHICHTE

Seit der Reformationszeit hatten die bernischen Behörden in regelmässigen Abständen versucht, das einheimische Täufertum auszumerzen – mehr als ein vorübergehendes Abdrängen dieser religiösen Nonkonformisten in die Verborgenheit gelang dabei allerdings nicht.⁴ Vor allem seit der Mitte des 17. Jahrhunderts intensivierten sich diese anti-täuferischen Bestrebungen massiv. Die Gründe für diese Verfolgung waren dabei stets etwa dieselben: Die Ablehnung des obligatorischen Kirchgangs und der Aufbau eigener, obrigkeits-unabhängiger Gemeinden trug den Täufern den Vorwurf der Separation und der Sektiererei ein. Und wegen ihrer Verweigerung von Eid und Kriegsdienst sah man in ihnen ungehorsame Aufrührer und gefährliche Wehrkraftzersetzer. Um 1670 sowie in den 1690er Jahren führte diese Repression denn auch dazu, dass viele Täuferinnen und Täufer dem Druck nicht mehr standhalten konnten oder wollten, und in verschiedenen Wellen ins Ausland flüchteten. Ruhe kehrte aber deswegen in der Heimat keine ein. Trotz Verfolgung sympathisierte eine erhebliche Zahl bernischer Untertanen weiterhin mit täuferischen Überzeugungen, und die Reihe derer brach nicht ab, die den Mut hatten, ihren Gemeinden beizutreten. Die Kunde davon breitete sich aus bis zu den täuferischen Glaubensgeschwistern in den Niederlanden. So berichtete Jan Frerichs aus Deventer seinem Bekannten Hermann Schijn am 6. Januar 1708, er habe von seinen Schweizer Gewährsleuten vernommen, dass es bei den Täufern einen anhaltend grossen Zulauf von Sympathisanten aus der reformierten Kirche gebe.⁵

Der bernischen Obrigkeit blieb diese andauernde Attraktivität täuferischen Glaubens aber nicht verborgen und man schickte sich an, zu einem entscheidenden Schlag gegen diese als staatsbedrohend eingestufte Bewegung auszuholen.

³ Die bisherige Forschung konnte über die Nennung der blossen Namen der Deportierten hinaus noch wenig Präzises sagen. Vgl. im Falle von Caspar Bieri die wenigen Angaben bei LAVATER 105. Mittlerweile lässt sich aufgrund umfangreicher eigener Archivstudien für fast alle der 56 Ausgeschafften wesentlich mehr sagen über Alter, Zivilstand, Herkunft, Vorgeschichte und spätere Schickale. Diese Informationen sollen in die vom Autor geplante Gesamtdarstellung des bernischen Täufertums von 1650 bis 1720 einfließen. Bis zum Vorliegen dieses Bandes ist man weiterhin angewiesen auf die Ausführungen von ERNST MÜLLER (s.o. FN 1).

⁴ Vgl. für das folgende meinen Aufsatz: "Biss das gantze Land von disem Unkraut bereinigt sein wird" – Repression und Verfolgung des Täufertums in Bern: ein kurzer Überblick zu einigen Fakten und Hintergründen, in: MH 30/2007, 97-129.

⁵ SAA 565, A 1254.

Die niederländischen Mennoniten, welche ihren Glaubensverwandten in der Schweiz in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt massiv diplomatische und finanzielle Unterstützung hatten zukommen lassen, beobachteten diese Entwicklungen mit Sorge.⁶ Die Tatsache der ungebrochenen Anziehungskraft täuferischer Kreise hatte denn auch bereits im Frühsommer 1707 zu neuen Initiativen seitens der bernischen Behörden geführt. Im Mai wurde die Täufer-Kammer – diese einzig zur Eliminierung des einheimischen Täufertums seit 1659 eingesetzte Kommission – beauftragt, einen Bericht zu verfassen, warum das Täufertum weiterhin zunehme und was dagegen zu tun sei.⁷ Am 7. Juni wurde beschlossen, dass ein neues Gesetz vorläufig nicht nötig sei, dass aber insbesondere das geltende Mandat von 1695 strikt einzuhalten und darum in einer Neuauflage in alle Ämter abzugeben sei.⁸

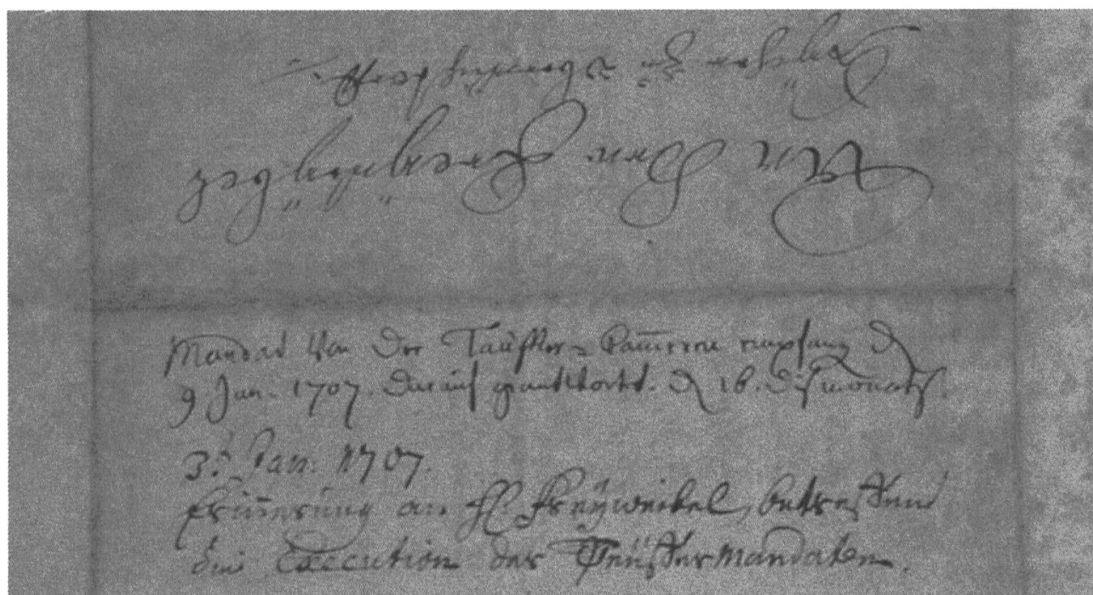


Abb. 1: Umschlag des Schreibens der Täuferkammer an Freiweibel Spycher von Oberwichtlach vom 3. Januar 1707, worin er ermahnt wird, in der „Execution der Teüffermandaten“ nicht weiter saumselig zu sein. Da von ihm seit langem keine aktuellen Informationen über das Täufertum in seinem Bezirk eingeliefert worden sind, andererseits aber verlaute, dass das Täufertum zunehme und anwachsen an etlichen Orten, so dass zu befürchten sei, dass „diese unleidliche Sect von neüwem wieder zu weit um sich fressen möchte“ soll er jetzt binnen Monatsfrist einen entsprechenden Bericht einhändigen. Laut Aktennotiz auf dem abgebildeten Umschlag traf das Schreiben der Täuferkammer am 9. Januar ein. Die leider nicht erhaltene Antwort erfolgte offenbar umgehend am 16. Januar. (KGA Oberdiessbach, Schachtel „Gültbriefe Alt“, 88)

⁶ Vgl. dazu die zwei neueren, mit ausführlichen Einführungen und Literaturhinweisen versehenen Quellen-Publikationen zur Geschichte dieser Ereignisse: BANGS, JEREMY D. (ED.), *Letters on Toleration. Dutch Aid to Persecuted Swiss and Palatine Mennonites 1615-1699*, Rockport Ma. (Picton Press) 2004, sowie LOWRY, JAMES W., *Documents of Brotherly Love. Dutch Mennonite Aid to Swiss Anabaptists, Volume I: 1635-1709*, Millersburg OH (Ohio Amish Library) 2007. (Besprechungen beider Titel in dieser Ausgabe von MH!)

⁷ StABE A II 614, 170.

⁸ StABE A II 614, 265f. Vgl. dazu den Mandatstext von 1695 bei RENNEFAHRT 467ff. mit allen späteren Ergänzungen und den Zusätzen und Weglassungen von 1707.

Diese nun noch einmal publizierte und Ende Monat in die Ämter versandte „Wiedertäufer-Ordnung“ hielt erneut fest, dass man „nunmehr mit harterem ernst“ sich des verwerflichen Täuferturns „entladen“ und nun ein für allemal „dieses unkraut in unseren landen ausswurtzen“ wolle. Erstes Kernstück der Massnahmen war die Durchführung einer eidlichen Huldigung der gesamten männlichen Bevölkerung über 16 Altersjahren. Wer sie verweigert oder auch nach dreimaligem Aufgebot vor der Täuferkammer keinen triftigen Hinderungsgrund angeben kann, wird des Landes verwiesen. Hingegen gab man denen, die sich dieser Huldigung nicht unterziehen wollen, einen Monat Frist ab dem festgesetzten Schwörtag, um ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln und dann definitiv das Land zu verlassen, wobei das Land- und Heimatrecht aber definitiv verloren gehe. Nach Ablauf dieser Frist solle mit aller Schärfe gefahndet werden nach gleichwohl auf bernischem Territorium verbliebenen Täuferinnen und Täufer, ihr Gut soll konfisziert, sie selber ausgeschafft werden. Noch härter angefasst werden sollen die Täuferlehrer, auf deren Ergreifung ein Kopfgeld von je 100 Reichstaler ausgeschrieben wird: Sie will man „auf die galeeren, oder sonstens übers meer verschicken oder gar am leben straffen“. Ein gleiches Schicksal sah man übrigens auch für diejenigen ‚gewöhnlichen‘ Täufer vor, die trotz ‚ewiger‘ Ausweisung wiederholt ins Bernbiet zurückkehren. Da Frauen nicht der Huldigung unterworfen sind, soll auf sie in spezieller Weise durch die Pfarrer und Chorrichter via Hausvisitationen und Kontrolle des Abendmahlsbesuchs geachtet werden.

Besonders eingeschärft wurde, dass wiederum in den Dörfern, wo es Täufer gebe, eine entsprechende Anzahl Leute so lange auf Kosten der Gemeinde als Geiseln zu inhaftieren sei, bis das Dorf nachweislich als „täuferfrei“ gelten könne.⁹ Der Obrigkeit war allerdings auch bekannt, dass diese Täufer zwar ihre „Heimath“ verlassen, aber nicht ausser Landes bleiben, sondern andernorts sich wieder einschleichen, Lehen und Dienste antreten „und also nit entdeckt werden könnend“. Bei Strafe von 50 Pfund darf darum niemand jemanden annehmen als Lehenmann, Küher oder Knecht (etc.), der nicht einen Schein des Wohlverhaltens von seinem Heimatort beibringen kann. Die Kosten für diese Scheine belaufen sich dabei auf je 2 Kreuzer für Amtmann und Schreiber und sind vom

⁹ Die Geiselhaft war seit 1671 wiederholt praktiziert worden, um die dörfliche Solidarität mit ihren oft verwandten täuferischen Mitbewohnern zu brechen. Vgl. dazu die Erstmassnahmen von 1671 bei RENNEFAHRT 458f. Die ersten von der Geiselnahme betroffenen Dörfer waren Eggwil und Röthenbach im oberen Emmental (StABE A II 475, 495). Ursprünglich sollten die Kosten für die Geiselhaft von der jeweiligen Gemeinde gedeckt werden (wichtigste Organisationsform auf Gemeindeebene war dabei in der Frühen Neuzeit meist die Kirchgemeinde, vgl. dazu Art. „Gemeinde“ im Historischen Lexikon der Schweiz (URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10261.php>). Es kam aber immer wieder vor, dass die Gemeinde diese Kosten ganz oder teilweise auf die Verwandtschaft der gesuchten Täuferinnen und Täufer abwälzte oder aus der von der örtlichen Kirchgemeinde verwalteten „Täufergut-Kasse“ nahm. Das Geld in dieser Kasse stammte aus dem konfiszierten Besitz ortsansässiger Täuferinnen und Täufer. Eine detaillierte Darstellung dieses speziellen „Geisel-Wesens“ ist in Vorbereitung (vgl. Anmerkung 2).

Antragsteller zu begleichen. Wer diese Scheine nicht bis kommenden Martini (11. November 1709) beibringen kann, soll weggewiesen werden.¹⁰

Offenbar haben diese erneuten Anstrengungen aber wiederum nicht den erhofften Erfolg gebracht. So forderte die Obrigkeit im Mai 1708 erneut einen Bericht bei der Täuferkammer an und wandte sich nun explizit auch an die Geistlichkeit. An ihren bevorstehenden Kapitelsversammlungen solle – in ausdrücklich ange-mahnter Gegenwart der politischen Verantwortungsträger! – über das Täufer-tum in jedem einzelnen Dorf berichtet werden.¹¹



Abb.2: Schloss und Kirche in Trachselwald. Beim Kampf gegen das Täufer-tum arbeiteten die politischen und kirchlichen Behörden meist eng zusammen: Landvogt und Pfarrer waren zentrale Figuren für die Durchsetzung der obrigkeitlichen Massnahmen auf der Landschaft.

Auch jetzt scheinen die Massnahmen nicht zu greifen, denn im folgenden August, im November und im Januar wandte sich die Berner Obrigkeit mit immer neuen, und zunehmend ungeduldigen Schreiben an die einzelnen Ämter und mahnte zur Einhaltung der Mandate an, zu erhöhter Wachsamkeit aufgrund zunehmenden „Einschleichens“ von Täuf-ern, sowie zur nochmals genauen Bestandesaufnahme täuferischer Präsenz. Insbesondere soll gemeldet werden, was den Pfarrern bei den letzten Hausvisitationen und beim letzten Abendmahl

¹⁰ StABE A II 614, 414. Eine Kopie eines entsprechenden Schreibens in die Gemeinden lagert im KGA Oberdiessbach, Schachtel „Gültbriefe...Alt“, 85.

¹¹ StABE A II 618, 215.250. Vgl. dazu RENNEFAHRT 473. Eine Kopie eines entsprechenden Schreibens an die lokalen Verwaltungen lagert in StABE, HA Spiez 142.4.

aufgefallen sei. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der explizite Hinweis, wonach die Amtleute ein Auge auf diejenigen Fälle haben sollten, wo unverheiratete und teils auch minderjährige Kinder auf dem „Gschickli“ (kleiner Hof) ihrer ausgewiesenen oder weggezogenen täuferischen Eltern belassen worden sind. Hier komme es oft vor, dass die Vögte der Kinder denselben die Verwaltung des Gutes weitgehend überlassen und sich dann prompt die fehlbaren Eltern wieder einschleichen. Um dem vorzubeugen, sollen diese oft verschuldeten „Gschickli“ vergantet und an auswärtige bzw. unverdächtige Personen verkauft werden. Fehlbare Vögte sollen gemeldet und bestraft werden.¹²

Im Zuge dieser obrigkeitlichen Anstrengungen, dem Täuferum definitiv Herr zu werden, gerieten zahlreiche Täuferinnen und Täufer in die Netze ihrer Häscher. Leider fehlen bekanntlich die entsprechenden Protokolle der Täuferkammer, die darüber detaillierten Aufschluss geben könnten. Aber mit minutiöser Kleinarbeit kann das Gesamtbild anhand von erhaltenen Ratsprotokollen, Gantrödeln, Kontraktenprotokollen, Chorgerichtsmanualen, Kirchenbüchern und vielen anderen Aktenkategorien gleichwohl allmählich rekonstruiert werden. Hier soll anhand eines einzelnen Ehepaars beispielhaft gezeigt werden, was die obrigkeitliche Repression dieser Jahre im konkreten Leben von Menschen bewirkte: Caspar und Tryni Bieri.

II. FRAGMENTARISCHES: DIE FAKTEN ZU CASPAR UND TRYNI BIERI

In bernischen Dokumenten erstmals aktenkundig als Täufer erwähnt wird Caspar Bieri von Eriswil am 2. Februar 1709. Er ist zu diesem Zeitpunkt wohl 47 Jahre alt, wenn die Annahme zutrifft, dass es sich bei ihm um den am 24. August 1662 getauften Sohn des Heinrich Bieri und der Barbara Hiltbrunner handelt.¹³ Zusammen mit Hans Brönnimann, einem Täufer aus Münsingen, soll er unverzüglich ausgewiesen werden. Beide werden dazu einem Offizier „in äus-

¹² StABE A II 619,309; A II 620, 351f; A II 621, 170. Vgl. zu den Details solcher Schreiben in die einzelnen Gemeinden eine Kopie in KGA Oberdiessbach, Schachtel „Gültbriefe...Alt“, 197f.

¹³ StABE KB Eriswil 1, 272. Während der in Frage kommenden Zeitspanne gibt es nur diesen einen Caspar Bieri im Taufregister von Eriswil. Dessen Eltern Heinrich Bieri und Babi Hiltbrunner bringen dort zwischen 1653 und 1665 folgende Kinder zur Taufe: Hans am 1653-07-03 (KB Eriswil 1, 180, als Wohnort wird das Dorf Eriswil angegeben, als einer der Zeugen ein Hans Bieri), eine Anni am 1656-01-27 (209), ein Ueli am 1658-01-18 (228), eine Elsbeth am 1661-02-03 (258), der genannte Caspar am 1662-08-24 (272, Zeuge ist u.a. ein Heinrich Zürcher: Ob es sich bei ihm um den gleichnamigen späteren Täufer vom Hof Oberkneubühl in der Kirchgemeinde Sumiswald handelt, dessen Güter anfangs der 1670er Jahre konfisziert werden? Vgl. dazu StABE B 194a, BezTr A 988, 9ff., GA Sumiswald 19, 9ff.), und eine Elsbeth II am 1665-10-20 (306). Vorher und nachher sind in Eriswil keine weiteren Taufen dieser Eltern eingetragen.

serem Kriegsdienst“ übergeben, der das Nötige nun veranlassen soll. Beide weigern sich – wie übrigens die meisten Täufer – den geforderten Bannisationseid zu leisten und damit zu beschwören, dass sie nie mehr in ihre Heimat zurückkehren werden. Darum wird ihnen angedroht, dass sie bei einer Rückkehr gleichwohl mit aller Schärfe wegen Meineids bestraft werden sollen. Wohin sich Caspar Bieri nach seiner Ausweisung gewandt hat, ist unklar.

Zu jenem Zeitpunkt ist Caspar Bieri bereits seit etlichen Jahren verheiratet und Vater mehrerer Kinder. Die aus etlichen verstreuten Akten zusammengetragenen Daten ergeben folgendes Bild: Seit dem 19. April 1694 ist Caspar Bieri verheiratet mit Catharina „Tryni“ Bieri aus der Kirchgemeinde Trachselwald, möglicherweise von Hopferen im Dürrgraben (heute Heimisbach).¹⁴



Abb. 3: Weiler Hopferen / Heimisbach (vormals bis 1967 Dürrgraben)

¹⁴ Leider ist das Kirchenbuch Trachselwald 2 mit den Einträgen zwischen 1638 und 1678 verschollen, was die Zuordnungen sehr schwierig macht. Auch HANS MINDER, Die Stammtafeln der Bürger der Gemeinde Trachselwald (Trachselwald 2009) erwähnt in seinem Kapitel über die Bieri die Hopferen-Linie nicht. KB Trachselwald 9 mit dem Taufrodel der auswärts Getauften notiert nun aber die Taufe einer Catharina Bieri für 1667 in Trub (1), im entsprechenden Band KB Trub 3 war im Umfeld von 1667 aber leider kein solcher Eintrag auffindbar. Über allfällige Bezüge zu anderen täuferischen Bieri von und in Trachselwald müssten eingehendere Studien angestellt werden. Zu nennen ist diesbezüglich vor allem Daniel Bieri, der 1673-01-01 in Sumiswald getaufte, aber in die Kirchgemeinde Trachselwald gehörige Sohn des Daniel Bieri aus dem Dürrgraben und seiner Frau Barbara Habegger (KB Sumiswald 3, 53). Am 1698-07-15 verheiratet er sich mit Catharina Schütz (KB Trachselwald 3, 326). Ab den ersten Geburten dieses Paares anno 1699 und bis 1703 wird der Vater als Täufer bezeichnet (KB Trachselw 3, 113.126.139). Ob Daniel gar der Bruder von Tryni Bieri ist? Seine Eltern sind jedenfalls nicht sehr ortsbunden gewesen, so ist etwa eine Schwester Barbara am 1675-12-12 in Hasle getauft worden (KB Hasle 3, 134).

Die Hochzeit mit seiner mit ihm trotz gleichen Familiennamens wohl nicht nahe verwandten Frau fand aber weder in seiner eigenen Heimatgemeinde in Eriswil, noch in derjenigen seiner Frau in Trachselwald statt. Vielmehr finden wir den entsprechenden Eintrag im Eherodel von Rüederswil.¹⁵

Das erste Kind Barbara wird dann allerdings in Trachselwald getauft am 10. Mai 1695, ebenso ein Hans am 16. Oktober 1696 und eine Cathrin am 1. Mai 1698. In dieser Zeit hält sich das junge Ehepaar „dienstweis“ bei Trynis Eltern im „Bierihaus“ auf dem Weiler Hopferen auf. Noch ist den Einträgen in den Kirchenbüchern von Trachselwald und demjenigen der Heimatgemeinde Eriswil nicht zu entnehmen, dass sich bei den Bieris etwas Täuferisches gezeigt hätte.¹⁶

Es fällt allerdings auf, dass von nun an vorderhand keinerlei Taufen dieses Ehepaars in den Kirchenbüchern von Eriswil, Trachselwald oder auch Rüederswil mehr eingetragen sind. Das könnte darin begründet sein, dass das Ehepaar ganz einfach keine weiteren Kinder mehr erhalten hat, dass das Ehepaar an unbekanntem Ort weggezogen ist, oder dass einer der Ehepartner verstorben ist. Möglich wäre dies alles, aber die weitere Geschichte wird zeigen, dass die Ursache wohl andernorts zu suchen ist: Bieris dürften spätestens ab 1698 täuferisch geworden sein und lassen von nun an ihre Kinder nicht mehr reformiert taufen. Noch schweigen sich die Quellen aber über diese Entwicklungen aus.

III. BERN PLANT „DIE ENDLÖSUNG IN DER TÄUFERFRAGE“

Die obgenannten Caspar Bieri und Hans Brönnimann sind bei weitem nicht die einzigen Taufgesinnten, die in jenen Jahren aufgegriffen und ausgewiesen worden sind. Vielmehr schwillt deren Zahl nach 1700 erneut stark an, ohne dass wir in jedem Fall alle Details kennen. Feststeht allerdings, dass in Bern die „Endlösung in der Täuferfrage“ nun vehement an die Hand genommen wird. Ein wichtiger Grund dafür ist der, dass die angespannte aussenpolitische Situation jener Jahre die bernischen Behörden hart gegen diese Gruppe von Untertanen vorgehen liess, die sich aus christlicher Überzeugung in keinerlei militärische Dienste einspannen liess.¹⁷

¹⁵ StABE KB Rüderswil 5, 583. Täuferische Bieris gab es im von mir untersuchten Zeitraum von 1650 bis 1720 neben Trachselwald v. a. in Langnau, Trub, Steffisburg und Schangnau. In letzterem Ort – einer im Süden gelegenen Exklave der Vogtei Trachselwald – scheinen wohl die Wurzeln dieser Familie zu liegen: Schon für 1574 sind denn dort auch täuferische Bieri bezeugt. StABE B II 387, 176 (Freundlicher Hinweis von Ulrich Berger, Hofstetten bei Brienz).

¹⁶ StABE KB Eriswil 3,86.94.105. Vgl. auch KB Trachselwald 15, 12.

¹⁷ Innereidgenössisch spitzten sich nach 1700 die konfessionellen Spannungen im Toggenburg immer mehr zu, bis dann 1712 prompt der Zweite Villmergerkrieg ausbrach. Ferner trat Bern sowohl bei der Regelung der Erbfolge in Neuenburg 1707f als auch im Kontext des Spanischen Erbfolgekrieges (1701-1714) wiederholt den expansiven Interessen Frankreichs entgegen und befand sich aus Angst vor Übergriffen und Vergeltungsaktionen Ludwigs XIV. anhaltend in höchster Alarmbereitschaft. Angesichts solcher Bedrohung schien es ratsam, sich der Wehrebereitschaft aller Untertanen gewiss zu sein. Vgl. dazu RICHARD FELLER, Geschichte Berns. Bd.3: Glaubenskämpfe und Aufklärung, 1653-1790, Bern 1974, 195-240.

In der Folge wurde von Bern denn auch regelmässig die täuferische Verweigerung von Waffen- und Kriegsdienst als zentraler Grund genannt, warum man diese Gruppe nicht länger auf eigenem Territorium dulden wolle:

«Le principe des Anabaptistes qui ne voulaient pas les [= les armes] prendre, allait à la destruction de la defense du païs, et qu'il servirait d'un dangereux exemple aux autres Sujets qui pourrayent aussi chercher dans une mauvaise Religion des pretextes à se dispenser de leur devoir pour la defense de la Patrie.»¹⁸

Von der Täuferkammer wird am 19. März 1709 ein neuerliches Gutachten angefordert, welches unmittelbar nachdem es eingereicht wird Mitte April vom Grossen Rat („Rat der Zweihundert“) diskutiert wird. Dort nimmt man am 17. April mit Befriedigung die geleistete Arbeit der Täuferkammer zur Kenntnis und kann mit Genugtuung feststellen, dass bisher schon mehr als 500 Täuferinnen und Täufer ausgewiesen worden sind und gute Hoffnung bestehe, alle los zu werden, wenn nur deren Beherberger und Vorschubgeber auch noch dingfest gemacht werden können. Was die Strafen angehe, so könne aufgrund der gleichzeitig von Bern angestrebten Befreiung der französisch-hugenottischen Galerien für die einheimischen Täufer "Galeerenstraff nit wohl vorgekehret werden".¹⁹ Es solle aber abgeklärt werden, wie diese Leute nach „Ost- oder Westindien“²⁰ geschafft werden können, so dass sie garantiert nie mehr zurück in ihre bernische Heimat gelangten. In der Zwischenzeit sollen die täuferischen „Lehrer und Zeugnisgeber“, sowie alle schon früher einmal ausgewiesenen Männer in beständige Gefangenschaft gelegt werden, wo sie mit Arbeit ihr Leben gewinnen mögen. Die Frauen sind in die Spinnstube zu führen. Alle sollen dabei fluchtsicher verwahrt werden. Bezüglich Details ihres Unterhalts solle die Täuferkammer ein weiteres Gutachten erstellen.

Ferner müsse dort beraten und beschlossen werden über weitere anstehende und noch offene Fragen: Etwa was mit Scheunen und Häusern geschehen soll, wo Täufer-Versammlungen gehalten und entdeckt worden sind; was mit Schulden geschieht, die ausgewiesene Täufer hinterlassen - ob diese an deren Kinder übergehen sollen; ob Vögte von Kindern zu büssen sind, die ihre eigenen täuferi-

¹⁸ Das Zitat stammt aus dem kurz darauf einsetzenden Briefwechsel zwischen Bern und seinem Gesandten François-Louis de Pesme de St. Saphorin in Den Haag, der den niederländischen Behörden die rabiate Vorgehensweise Berns gegen die Täufer verständlich zu machen hatte – ein Unterfangen, welches allerdings nicht gelingen sollte, nicht zuletzt aufgrund der grossen Sympathien, welche die dortigen Mennoniten bis in höchste Regierungskreise genossen... StABE B I, 107, 51 (21. März 1710).

¹⁹ Damit wollte man wohl vermeiden, dass man auf der Ebene europäischer Diplomatie erneut der Doppelmoral bezichtigt wird, weil man sich zwar als Wohltäter feiern liess, welche geschundene ausländische Galeerensklaven freikaufte, gleichzeitig aber eigene Untertanen ins selbe Unglück stiess... Ähnliche Kritik wurde aus den Niederlanden bereits 1671 und 1695 laut. Vgl. dazu etwa ZBZH Ms. B 9, Nr. 59, SAA 565 A, 1754.

²⁰ Als „Ostindien“ galt um 1700 der Raum von Vorder- und Hinterindien, insbesondere der Indonesische Archipel; unter „Westindien“ verstand man namentlich die karibische Inselwelt, welche im Zeitalter des Kolumbus auf der Suche nach einer Zufahrt nach Indien von Westen her entdeckt und so bezeichnet worden war.

schen Eltern aufgenommen haben; ob der Pfarrer von Sumiswald zu ersetzen sei, weil er den Täufern nicht Meister wird, etc.²¹

In der Folge handelt die Täuferkammer rasch. Bereits am 26. April wird deren Gutachten vor dem Grossen Rat behandelt und die Beschlüsse werden noch gleichentags als neuer Massnahmenkatalog in die Ämter kommuniziert. Demnach solle man Gebäude, wo täuferische Treffen entdeckt worden sind, je nach Bedeutung entweder abreißen oder konfiszieren zugunsten der Armen der Gemeinde. Jedenfalls solle man „etwas Empfindliches“ tun, wenigstens aber 50 Taler Busse erheben, wovon je ein Viertel für die Täuferkammer, für den Amtmann, für den „Verleider“ (die Person, welche den Täufertreffpunkt den Behörden gemeldet hat) respektive für die kommunale Gemeinde bestimmt ist. Dies alles sei ohne Nachsicht und Schonen umzusetzen. Im Falle von straffälligen, aber mittellosen Täufern, seien diese für ein Jahr „ins Schallenwerk“ zu stellen.²² Wo ein Täufer-Gut hoch verschuldet sei, solle man es verganten und unverdächtigen Personen geben: Auf diese Weise könnten die Zufluchtsorte und Schlupfwinkel der Täufer nachhaltig ausgemerzt werden. Dort, wo Vögte die Verwaltung der Güter weggezogener täuferischer Eltern unzulässigerweise an deren Kinder übertragen haben sowie im Fall der Beherbergung von sich wieder „einschleichenden“ täuferischen Eltern durch deren Kinder beschliesst der Rat, dass jedes Ereignis gesondert betrachtet und bestraft werden müsse, dass aber stets ein Gutachten einzureichen sei an die Obrigkeit.²³

Offensichtlich scheinen auch jetzt die Massnahmen nicht sofort gegriffen zu haben, fordert die Obrigkeit doch im Spätsommer und Herbst weitere Berichte an bei Amtleuten und Pfarrern. In der Folge wird noch einmal angemahnt, keinerlei ortsfremde Personen in Dienste zu nehmen, die nicht einen Schein der Untadeligkeit vorweisen können. Da diese Massnahme von manchen unbescholtenen Untertanen als kostspielige Schikane angesehen wird, weist Bern seine Amtleute nun an, diese Formulare gratis abzugeben. Gewarnt werden insbeson-

²¹ StABE A II 622,286ff.; 623,2.28ff.,71.

²² Das 1615 begründete, unter dem Namen „Schallenwerk“ bekannte Zuchthaus beim Niederen Tor, ab 1628 zwischen dem inneren und äusseren Aarbergertor hatte seinen Namen von den Schellen (kleinen Glöckchen), welche die Sträflinge bei ihrer öffentlichen Zwangsarbeit tragen mussten, um ein allfälliges Entweichen zu erschweren. Gefährlichere Gefangene oder solche, bei denen Fluchtgefahr bestand, wurden in Ketten gelegt und damit an die Karren geschlossen, die sie zu ihrer Arbeit verwendeten. Die Hauptbeschäftigung der Inhaftierten bestand in der Strassenreinigung. Jeden Tag fuhren die „Schallenwerker“ mit ihren Wagen durch die Stadt, gezogen von einigen Männern oder Frauen und einigen Aufladern, die versorgten, was andere an Unrat zusammengekehrt hatten. Frauen, die nicht mit der Strassenreinigung beschäftigt waren, verbrachten ihre Strafzeit in einem grossen Raum mit Spinnen und Stricken. Das Schallenwerk diente aber nicht nur der Bestrafung von Übeltätern, sondern auch der Versorgung von Bettlern, Heimatlosen, Waisenkindern sowie körperlich und geistig Behinderten. Vgl. HOLENSTEIN 2006, 54.

²³ StABE A II 623, 94.102ff. Vgl. auch RENNEFAHRT 474. Ferner StABE A I 491, 263ff. Kopie eines entsprechenden Schreibens an lokalen Amtmann in KGA Oberdiessbach, Schachtel „Gültbriefe...Alt“, 86.

dere die Besitzer abgelegener Weid- und Alphütten, weil sich dort zur Winterszeit besonders gern Täufer „einschleichen“ und niederliessen. Zudem wird für Personen, die einen Täufer anzeigen, bei Geheimhaltung ihrer eigenen Identität eine Belohnung von 30 Kronen ausgeschrieben.²⁴



Abb. 4: Kirche Schangnau, im Hintergrund der Hohgant. Dazwischen liegt eines der wichtigen Rückzugsgebiete des bernischen Täuferiums mit einer Vielzahl abgelegener Weid- und Alphütten. (Foto: Fritz von Gunten)

Gegen Ende des Jahres 1709 wird allerdings immer deutlicher, dass die angestrebte völlige Eliminierung des Täuferiums nicht von allen Bevölkerungskreisen mitgetragen wird. In einer eigens diesem Thema gewidmeten Sitzung des Grossen Rates vom 5. Dezember freut man sich einerseits über Sorgfalt, Fleiss und Eifer der Täuferkammer bei der Ausübung ihrer Arbeit, was zur Hoffnung Anlass biete, „dieses Unkraut völlig ausreuten zu können“. Andererseits aber sei auch grosse Nachlässigkeit in einzelnen Gemeinden beobachtbar. Und auch in der Hauptstadt werde „durch ungebührliche Nachredungen und heimliche Indulgenz gegen diesen Leüthen“ die gute Arbeit der Kommission „verdächtig und schwer“ gemacht. Die Obrigkeit sichere ihr aber vollste Unterstützung zu gegen alle Widerwärtigkeiten: Man stehe weiter hinter dem Mandat von 1695. Man bekräftigt aber, dass es beim Kampf gegen das Täuferium vor allem gelte, gegen dessen Lehrer und Zeugnisgeber hart vorzugehen. Weiter meint man zweitens zu einem Vorschlag der Abschaffung der Wohnungen in Sennhütten: Dies wäre zwar hilfreich, treffe aber auch die Gehorsamen, darum solle man besonders im Emmental die Besitzer solcher Hütten ernstlich verwarnen, nur bekann-

²⁴ StABE A II 624, 304; A II 625,8.249; A I 491, 334ff.

te und gehorsame Leute in solche Hütten zu lassen, damit diese auftauchende Täufer sofort melden. Drittens will man davon absehen, es wie bisher als fixe Regel gelten zu lassen, dass zurückkommende Täufer auf Kosten derjenigen Gemeinden behändigt werden, wo sie aufgefunden werden, da diese Rückkehrer oft in abgelegenen Verstecken leben, ohne dass das betreffende Dorf es wisse. Man will künftig von Fall zu Fall entscheiden: Entweder zahle die Gemeinde oder der fehlbare Beherberger. Jedenfalls aber sollen Entdecker und Behändiger je 15 Kronen erhalten. Was viertens die Unterkunft und Verpflegung der bereits inhaftierten Taufgesinnten angehe, so sollen diese selber dafür arbeiten, und Brot und Brühe nicht im Überfluss kriegen, sondern auf das Notwendigste beschränkt. Es soll weiter beraten werden, ob die entstehenden Unkosten aus der „Täufergut“-Kasse des betreffenden Dorfes bezahlt werden sollen.²⁵

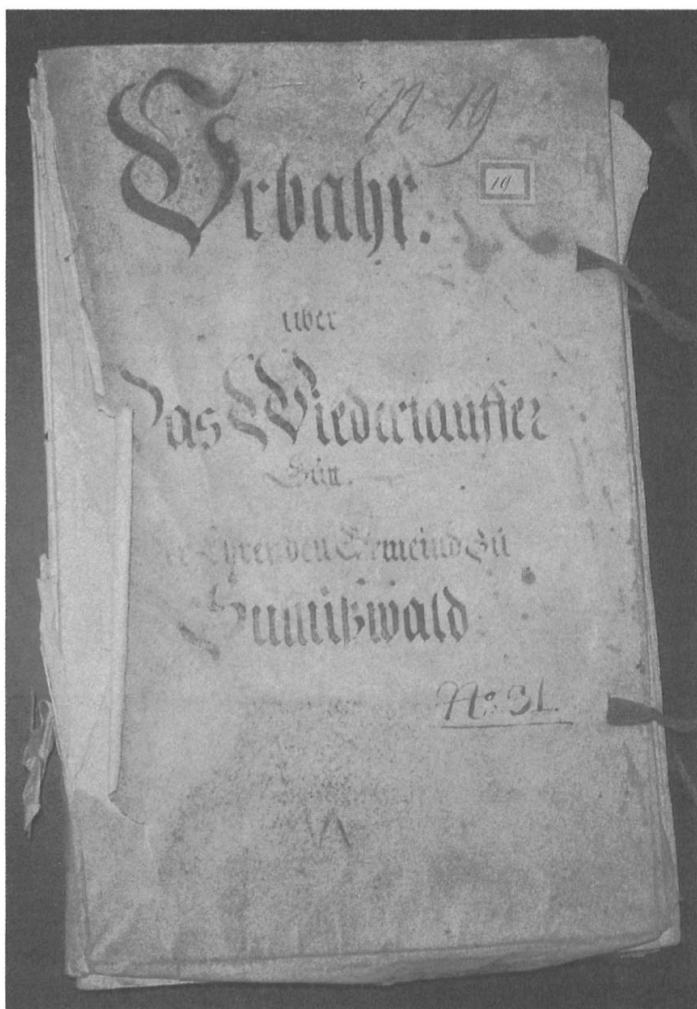


Abb. 5: Einband des Urbars der Täufergut-Kasse der Gemeinde Sumiswald (GA Sumiswald Kirchenwesen: Täufergutsakten [Fach 12, Wagen 2R], „Urbahr über das Wiedertäufergut“ 1674-1760, Nr.19)

²⁵ (Noch) Nicht in allen Gemeinden war eine solche Kasse allerdings vorhanden. Solche Depots gab es dort, wo zuvor einem einheimischen Täufer der Besitz konfisziert worden und ein Teil davon der Kirchengemeinde des Dorfes zur Verwaltung anvertraut worden war. Vgl. zur Sache selber StABE A II 626, 103ff. sowie RENNEFAHRT 474. Weitere Präzisierungen in A II 626, 262ff.332.

IV. DIE DEPORTATION VON MÄRZ 1710

In den ersten Monaten des Jahres 1710 intensivieren sich die Überlegungen, auf welche Weise die täglich zunehmende Zahl von in Berner Gefängnisse eingelieferten Täuferinnen und Täufer baldmöglichst ausgeschafft werden könnten. Es erstaunt nicht, dass es bei dieser Fragestellung zu Kontakten mit der Initiativgruppe um Christoph von Graffenried kommt, welche just in jenen Monaten intensiv für ein Kolonisationsprojekt in Nordamerika wirbt und auswanderungswillige Siedlungspioniere sucht. In Berner Regierungskreisen betreibt vor allem der Kaufmann Georg Ritter eine rührige Lobby-Arbeit zugunsten dieses Projektes.²⁶ Ritter stiess bei der Obrigkeit umso mehr auf offene Ohren, als diese in einer Koloniegründung in Pennsylvanien, Carolina oder Virginia auch eine Chance sah, sich ein für allemal der lästigen Täufer zu entledigen. Ritter bot nun an, gegen angemessenes Entgelt nicht nur Arme, sondern auch Täufer mitzunehmen. Für eine Gruppe von 101 Armen verlangte seine „Schlepper“-Gesellschaft 500 Taler, für jeden Täufer hingegen 45 Taler, weil hier die Bewachung infolge von Fluchtgefahr anspruchsvoller sei. Allerdings willigte er ein, das Geld nur für diejenigen Täufer einkassieren zu dürfen, die definitiv und unwiederbringlich in Amerika angekommen sind...

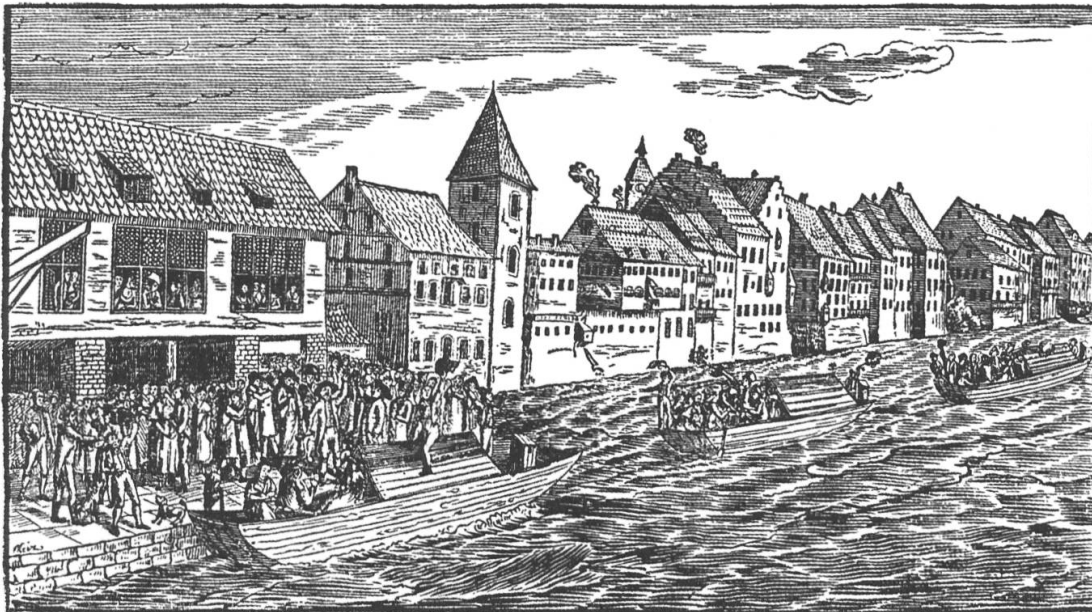


Abb. 6: Holzschnitt von Johann Heinrich Heitz mit Auswandererschiff ab Basel Schifflande aus dem Jahr 1805 (aus: Paul Kölner: Die Basler Rheinschiffahrt vom Mittelalter zur Neuzeit, Basel 1944, 75)

Die bernische Obrigkeit ist mehrheitlich überzeugt, mit diesem sich unverhofft anbietenden Projekt auf dem richtigen Weg zu sein im Hinblick auf eine rasche „Endlösung der Täuferfrage“. In grosser Eile bespricht man nun die noch zu klä-

²⁶ BIGLER, MANUEL: 300 Jahre New Berne, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 4/2009, 1-27.

renden Details. Was die Finanzierung der Ausschaffung angeht, so findet man, dass die Täufer ihre Transportkosten selber übernehmen sollen, bei Armut mögen es deren Heimatgemeinden tun aus dem von den Kirchgemeinden verwalteten (konfiszierten) Täufergut. Man drängt die Täuferkammer, sie möge rasch beraten, wohin die Täufer zu „verferggen“ seien.

Bald wird sich der dieses Geschäft voran treibende Kleine Rat bewusst, dass die Kosten für diese Deportation seine eigene Kompetenz übersteigen, und dass darum der Grosse Rat einzuberufen sei. Man ist sich durchaus im Klaren, dass dies eine heikle Angelegenheit darstellt, die auch auf Widerstand stossen wird. Aber da die Sache eilt – die Initianten der Koloniegründung um Ritter wollen demnächst aufbrechen – muss ein Beschluss rasch erfolgen, um noch rechtzeitig Pässe anfordern zu können für den Transfer zu den Ausreisehäfen in den Niederlanden.

Dieses grüne Licht erhält man in der Grossrats-Sitzung vom 11. März 1710. Es wird präzisiert, dass sämtliche Arme und Täufer nach Carolina spedit werden sollen, wo Bern einer jeden angekommenen Einzelperson eine Starthilfe von 45 Talern aushändigen lassen wird. Ritter erhält pro in den Niederlanden auf das Schiff verfrachtete Person ebenfalls 45 Taler. Man weist ihn an, die für die Ausschaffung vorgesehenen Täufer zu ermutigen, freiwillig mitzukommen, zumal in Nordamerika ja schon „andere ihresgleichen“ seien. Er solle aber durchaus Klartext mit den Täufnern reden und deutlich machen, dass bei einer Rückkehr die bernischen Behörden nicht zögern würden, „auch ihr Leben selbst anzutasten“.

Am 15. März gewährt man Ritter einen Vorschuss, damit er Vorräte für die Reise kaufen kann. Als Abreisetag bestimmt man Dienstag, den 18. März. Tags zuvor soll den zur Ausschaffung bestimmten Personen der Bannisationseid abgenommen werden und dieser soll selbst dann gelten, wenn sich etliche weigern sollten, ihn zu leisten... Insbesondere soll nun aber die Täuferkammer über das Wochenende eine detaillierte Liste derjenigen Täuferinnen und Täufer erstellen, welche mit Ritter das Land zu verlassen haben. Darin sollen von den Auszuschaffenden enthalten sein: Name, Herkunft, Alter, Beschreibung der Statur, inwiefern sie untereinander in der Lehre abweichen, und welche Funktion in der Gemeinde sie ausüben. Schliesslich meldet man nach Thun, man solle ein möglichst schnelles Schiff nach Bern senden, um die „Reisegruppe“ aare- und rheinabwärts zu bringen.

Am Vorabend der geplanten Abreise regelt der Kleine Rat in offensichtlich grosser Eile die letzten Details. Noch sind offenbar die Listen der auszuschaffenden Taufgesinnten nicht vollständig eingereicht und die Obrigkeit drängt darauf, dass dies unverzüglich geschehen soll, damit die pro Kopf berechneten Geldsummen als Vorschuss an Ritter ausbezahlt werden können und keinerlei Verzögerungen eintreten.

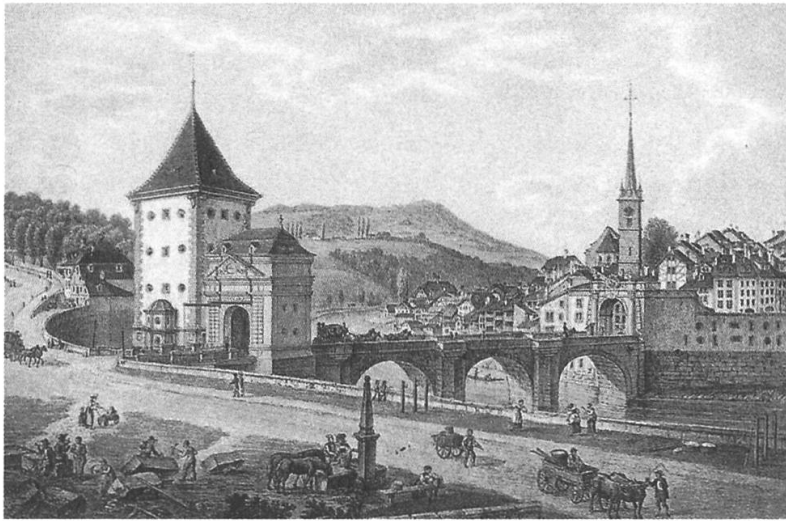


Abb. 7: Das Schiff mit den deportierten Täufern legte bei der Ländte ab in unmittelbarer Nähe der hier abgebildeten Untertorbrücke. (Lithographie nach einer Zeichnung von Gabriel Lory père [1763-1840])

Tatsächlich legt dann das Schiff mit 56 oder 57 Täuferinnen und Täufern am 18. März 1710 beim Berner Ländtetor ab.²⁷ Unter den ausgeschifften, meist der nicht-amischen Täufergruppe angehörenden Personen befindet sich ebenfalls der bereits erwähnte Caspar Bieri aus Eriswil. Aus den bisher bekannten Akten geht leider nicht hervor, wann und unter welchen Umständen er nach seiner ein Jahr zuvor erfolgten ewigen Ausweisung erneut in bernische Gefangenschaft geraten ist.

Hingegen eröffnen uns andere erhaltene Dokumente von nun an einen Einblick in das Ergehen seiner Frau Tryni Bieri. Etwa gleichzeitig mit der Deportation ihres Mannes im März 1710 muss Caspar Bieris Ehefrau, die offenbar ebenfalls Täuferin geworden war²⁸, gefangen genommen worden und auf Schloss Trachselwald in Haft geraten sein – zusammen mit ihren drei jüngsten Kindern. Da

²⁷ Die erhaltenen Passagierlisten weichen leicht voneinander ab. Vgl. dazu StABE B IX 486, 215ff.; SCHENK VI, 75ff.; SAA 565 A 1261.

²⁸ Nicht nur der exakte Zeitpunkt, sondern auch warum und durch wen Caspar und Tryni Bieri Täufer geworden sind, ist unbekannt. Möglicherweise spielte dabei der in unmittelbarer Nachbarschaft zu Hopferen wohnende Täuferlehrer Michael Probst auf Dürr eine wichtige Rolle. Im Januar 1692 wurde sein in der Kirchgemeinde Lützelflüh gelegenes Gut konfisziert (StABE B III 194a sowie Bez Trachselwald A 495, 21ff.). Da er aber offenbar weiter im Land ist, wird im November 1692 erneut nach ihm gefahndet (A II 544, 209) und prompt ist er im März wieder inhaftiert (A II 546, 99). Auch Dekan Georg Thormann dürfte nun – allerdings erfolglos - versucht haben, ihn in Gesprächen zum Einlenken auf eine obrigkeitkonforme Linie zu bewegen (vgl. dazu JECKER/LÖFFLER 2004f., 105). Wahrscheinlich wird er im April 1693 ausgewiesen, taucht aber immer wieder im Land auf, um 1699 erneut eingekerkert zu werden. „Ewiger Gefangenschaft“ entgeht er offenbar nur durch das Versprechen seiner Kinder, dass ihr Vater nicht mehr ins Land kommen werde (A II 580, 231.233). Gleichwohl hat er im Sommer 1701 bei Ueli Thomi auf dem Hof Kapf bei Eggiwil offenbar Unterschlupf gefunden (A II 591, 137f.). Erneut aufgegriffen, wird er im Herbst ins Berner Inselgefängnis gebracht und im Januar 1702 wohl definitiv ausgewiesen (A II 592, 465). In der Folge taucht er regelmässig auf Täuferlisten im fürstbischöflichen Corgémont auf, wo er sich noch 1729 als 80jähriger aufhält (AAEB 187/23, 1063ff.). Andere Quellen erwähnen einen Michael Probst, der nach 40jährigem Aufenthalt auf Graiteray 1750 stirbt (KB Court 5, 24 – Kein Widerspruch bestünde dann, wenn sich die 40 Jahre nicht auf Graiteray sondern auf das Bistum beziehen).

diese allesamt noch nicht getauft sind, wird dies nun auf Befehl des Landvogtes nachgeholt. Das jüngste, ein anderthalbjähriges Söhnchen namens Hans II (Hans I lebt offenbar nicht mehr!), wird am 6. April 1710 in Trachselwald getauft, der dreijährige Daniel wohl gleichentags in Eriswil und der bereits 10jährige Caspar am 11. April in Lauperswil.²⁹ Dass das Ehepaar Bieri offenbar bereits ein 10jähriges ungetauftes Kind hat, lässt den Schluss zu, dass bei ihnen täuferische Gesinnungen spätestens seit 1700 die Oberhand gewonnen haben, nachdem sie ja noch 1698 eine Tochter hatten taufen lassen.³⁰ Die beiden älteren Knaben – wie wohl schon ihre bereits viel früher getauften und noch lebenden Geschwister – bleiben offenbar in der Obhut von Verwandten, nur der jüngste kommt zur Mutter zurück ins Gefängnis auf Schloss Trachselwald. Mutter und Klein-Hans werden dann aber unmittelbar nach der Taufe anfangs April 1710 offenbar nach Bern überführt und dort ins Gefängnis gesteckt.³¹ Das Schicksal der nun zu Verdingkindern gewordenen Daniel und Caspar, wie wohl schon ihrer älteren Geschwister Barbara und Tryni, ist nicht bekannt, bzw. noch von niemandem untersucht worden.³²

Noch bevor seine Frau mit ihrem jüngsten Kind im Berner Inselgefängnis allerdings inhaftiert wird³³, nimmt die Reise für Caspar Bieri und seine mit ihm ausgeschafften täuferischen Geschwister eine überraschende Wendung. Schon in Mannheim werden am 28. März 32 Personen wegen Alter oder Schwachheit von den lokalen Behörden entlassen und dürften nun Unterkunft bei den in der Umgebung wohnhaften Mennoniten gefunden haben. Beim Überqueren der niederländischen Grenze bei Nijmegen kommt am 6. April auf Intervention der

²⁹ Die Alters- und Namensangaben sind in den Kirchenbüchern widersprüchlich. Der in Eriswil getaufte Daniel ist laut KB Trachselwald (9, 106) 8 Jahre alt, aber KB Lauperswil (5, 398) bestätigt die Angaben aus KB Eriswil (3,110). Und der in Lauperswil getaufte Caspar ist laut KB Trachselwald erst 6 Jahre alt, aber ich gehe davon aus, dass auch hier den Angaben des taufenden Pfarrers der Vorzug zu geben ist.

³⁰ Zu beachten ist allerdings, dass sich aus dem Faktum, dass eine Familie ihr Kind reformiert taufen lässt, nicht schliessen lässt, dass Vater und/oder Mutter darum nicht täuferisch sind. Es ist vielmehr eine Tatsache, dass auch Kinder nachweislich täuferischer Eltern sehr oft getauft und im örtlichen Taufregister eingetragen worden sind – oft auf Initiative von deren Verwandten oder Nachbarn und in Abwesenheit der täuferischen Eltern(teile). Manchmal ist dieser Sachverhalt in Kirchenbüchern notiert, oft allerdings auch nicht. War der lokale Pfarrer ein getreuer und gehorsamer Diener seiner Obrigkeit und war ihm daran gelegen, seine Pflichterfüllung auch im Kampf gegen das Täuferium zu dokumentieren, dann hat er diese Informationen meist eingetragen. Wo sie in den Rödeln fehlen, kann es entweder darauf hindeuten, dass hier ein Pfarrer vielleicht dem Täuferium gewogener war, als er es eigentlich sein durfte und darum auch mal eine Fünf gerade sein liess. Oder aber es ist Ausdruck einer gewissen Schlampigkeit, die auch seitens der Pfarrherren durchaus nicht selten war...

³¹ StABE KB Eriswil 3, 110.

³² Von Caspar ist anzunehmen, dass er beim Bruder seines Vaters Ueli Bieri und dessen Frau Elsi Kräyenbühl auf Kappelmatt in Lauperswil Aufnahme fand. (Freundlicher Hinweis von Hans Minder, Lauperswil. Vgl. dazu auch MINDER, HANS: Die Bürger der Gemeinde Lauperswil: Stammtafeln von den ersten Kirchenbüchern bis ca. 1850, Lauperswil 2007)

³³ In einer Liste vom 29. September wird Tryni Bieri als eine im Verlauf der letzten Wochen neu hinzugekommene Gefangene in der Insel bezeichnet. SAA 565, A 1394.

Drei ihrer leitenden Persönlichkeiten wurden nun allerdings dazu ausersehen, sich einerseits im niederländischen Deventer nach Möglichkeiten einer künftigen Ansiedlung umzusehen (die beiden amischen Täufer Hans Rupp und Peter Thönen aus dem Oberland), oder den Weg der Gruppe zurück in den Süden via Kleve und Krefeld vorausreisend vorzubereiten (der nicht-amische Emmentaler Ältteste Bendicht Brechtbühl). Noch unterwegs zurück in die Pfalz traf beim Reisetreck die Einladung der Amsterdamer Mennonitengemeinde ein, eine Dreier-Delegation aus den Deportierten möge zu einer Krisensitzung des dortigen Hilfskomitees kommen, um über ihre Zukunft zu beraten und über die Situation in der Schweiz zu berichten. In der Folge machten sich der amische Gemeindeleiter Melchior Zahler aus Frutigen sowie zwei nicht-amische Täuferlehrer, der Langnauer Hans Bürki und erneut der Trachselwalder Bendicht Brechtbühl auf, um an diesem auf den 25. April anberaumten Treffen teilzunehmen und sich in der Folge für weitere Gespräche und Begegnungen mit Vertretern der Mennoniten wie auch der politischen Behörden zur Verfügung zu halten.

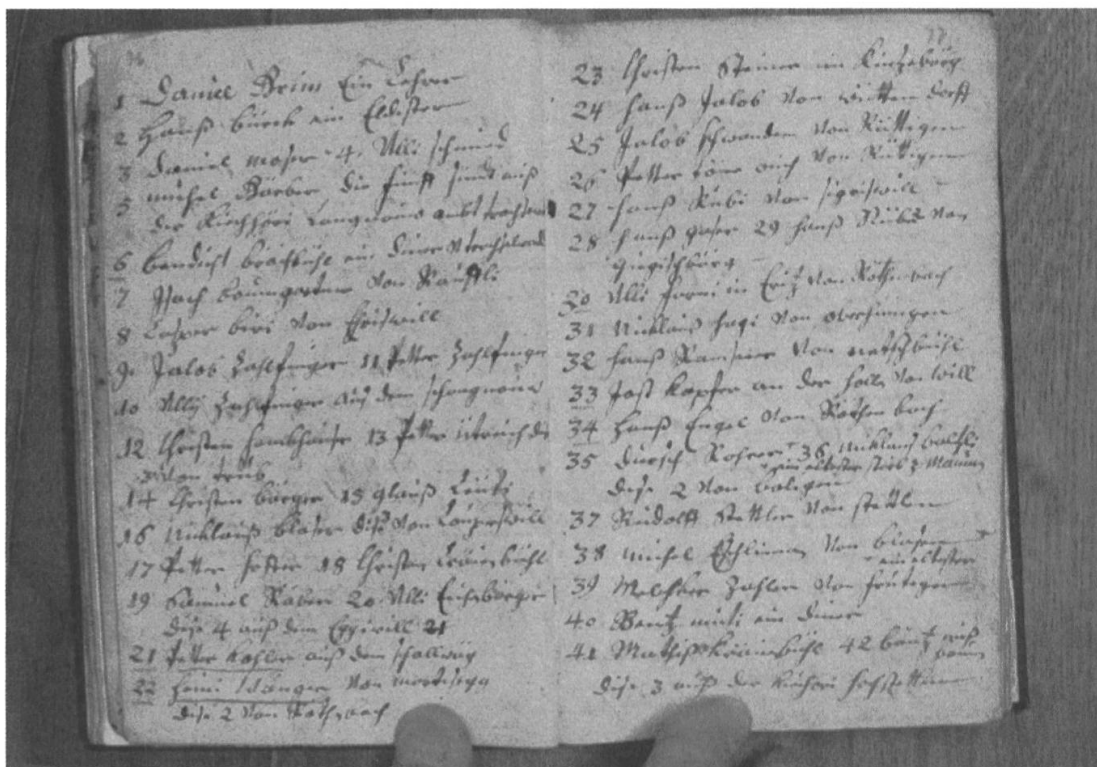


Abb. 9: Ausschnitt der Liste der Deportierten von 1710 in der Chronik des Christian Schenk von Röthenbach. Caspar Bieri erscheint hier als Nummer 8. (Schenk VI 76)

Trotz angedrohten strengen Strafen sind in der Folge etliche der Ausgeschafften von 1710 offenbar gleichwohl wieder in ihre bernische Heimat zurück gegangen. Genau davon ist auszugehen auch im Fall des hier besonders interessierenden Caspar Bieri. Auf einer aus Bern in die Niederlande gelangten undatierten Liste

von wohl im Spätsommer 1710 einsitzenden Gefangenen taucht nämlich nicht nur die weiterhin inhaftierte Tryni Bieri auf, sondern auch ihr Mann.³⁵ Seltsamerweise ist sein Name dann aber – anders als der seiner Frau - auf einer späteren Liste vom 29. September 1710 nicht mehr zu finden.³⁶ Möglicherweise hat sich Caspar Bieri in der Folge – vielleicht nach einer erneuten Ausschaffung – nach Markkirch (Sainte-Marie-aux-Mines) gewandt, wie manch andere bernische Täufer jener Zeit ebenfalls. Dort taucht nämlich in einer wohl kurz vor 1712 entstandenen Liste der Name „Gaspard Pierry“ auf, der zuvor noch in keinem Dokument aus diesem elsässischen Vogesenstädtchen zu finden war. Da er als Besitz bloss über zwei Kühe und zwei Ziegen zu verfügen scheint, arbeitete er wohl als Knecht auf einem der Bauernhöfe der Umgebung.³⁷ Dieser Zuzug in das von bernischen Täufnern oft als Asylort anvisierte Markkirch just um 1710/1711 passt derart gut zum bisherigen Schicksal des Eriswiler Täufers Caspar Bieri, dass angenommen werden darf, dass damit ein weiteres Puzzleteilchen in dessen Biographie gefunden worden ist. Was allerdings von nun an mit ihm geschehen ist, entzieht sich bisher unserer Kenntnis.

V. DER GROSSE MASSENEXODUS VON 1711

Im Kontext des seit Sommer 1710 laufenden grossangelegten Versuchs niederländischer Mennoniten, bei den Berner Behörden via eine befristete Amnestie den geordneten Abzug sämtlicher einheimischer Täuferinnen und Täufer zu erwirken, wird am 14. Februar 1711 auch Tryni Bieri aus der Haft im Oberen Spital entlassen. Nach einer äusserst aufwändigen diplomatischen Intervention der niederländischen Regierung und der niederländischen Mennoniten war es deren Gesandten Ludwig Runckel endlich gelungen, die Berner Behörden zu einem wenigstens minimalen Entgegenkommen zu bewegen. Diese willigen ein, den ausreisebereiten Täuferinnen und Täufnern eine kurze Frist zu gewähren, um ihre Angelegenheiten zu regeln, falls sie dann definitiv und auf ewig die Heimat verlassen. Dies ist der Hintergrund, dass neben Tryni Bieri gleichzeitig Dutzende anderer inhaftierter Taufgesinnter auf freien Fuss gesetzt werden unter der von Runckel garantierten Bedingung, dass sie sich rechtzeitig zur definitiven Abreise einfinden.

Es ist hier nicht der Ort, die zahlreichen dramatischen Begebenheiten im Umfeld dieses grössten Exodus in der Geschichte des Täufertums in der Schweiz im Detail zu schildern. Aber als am 13. Juli 1711 auf fünf Schiffe verteilt gegen 350 bernische Täuferinnen und Täufer, Männer, Frauen und Kinder die Aarestadt verliessen, da war auch Tryni Bieri dabei. Mit ihr auf den Schiffen sind vor allem

³⁵ SAA 565, A 1393.

³⁶ SAA 565, A 1394.

³⁷ ADHR E 2089 (Freundlicher Hinweis von Robert Baecher, Pfastatt). Vgl. dazu auch SA 6/1987, 62.

Leute aus dem Oberland, welche der zur amischen Richtung zählenden „Oberer Gemeinde“ angehören.³⁸ Hier hatte sich angesichts der unüberwindlich scheinenden Konflikte mit der Obrigkeit die Überzeugung durchgesetzt, dass nun das Wort aus dem Evangelium anzuwenden sei, wonach es dort weiterzuziehen und den Staub von den Füßen zu schütteln gelte, wo man nicht willkommen sei.³⁹ Viele von ihnen nutzten die Amnestie, verliessen ihre Schlupfwinkel und meldeten sich bei Runckel für die Abreise an. Anders bei den stärker in Emmental und Oberaargau beheimateten nicht-amischen Täufern, die der Sache nicht trauten und in einer Mischung von Trotzreaktion und diffuser Hoffnung auf bessere Zeiten die Wegreise verweigerten. Nur wer – wie Tryni Bieri - ohnehin schon inhaftiert war und die Wahl nicht hatte, fand sich schliesslich aufgrund des gegebenen Versprechens in der Regel auf den abreisebereiten Schiffen ein und verliess seine Heimat. Als der Tross knappe zwei Wochen später in Mannheim anlegt, da zählte Tryni Bieri allerdings zu denjenigen, die „wegen Alter und Schwachheit“ das Schiff verlassen dürfen.

Was weiter mit ihr geschehen ist, wissen wir nicht. Ob sie im elsässischen Markirch ihren Ehemann gefunden hat? Ob sie bald darauf an Entkräftung gestorben ist? Ob sie sich zurück in ihre bernische Heimat gewagt hat, um in der Nähe ihrer Kinder zu sein oder diese ins Elsass mitzunehmen? Wir wissen es nicht. Die bisherige Forschung hat bis dato jedenfalls noch keine Akten aufgespürt und studiert, die Auskunft geben über das weitere Schicksal des täuferischen Ehepaars Caspar und Tryni Bieri und deren Kinder.

VI. SCHLUSS

Nicht alle Berner Politiker und Theologen waren glücklich über diese Art von „Endlösung in der Täuferfrage“. Mit Pietismus und Aufklärung waren Bewegungen und Ansichten im Anzug, die zunehmend Mühe und Widerstand bekundeten mit der bisher praktizierten Art und Weise des Umgangs mit kirchlichen und anderen Minderheiten. Selbstkritische, pietistisch geprägte reformierte Theologen wie Franz von Wattenwyl sahen in den Täufern gar glaubensverwandte Christen, welche in manchen Bereichen vorbildhaft das praktizierten, wovon andere im besten Fall bloss reden:

³⁸ Über die aktuellsten Einsichten zu den Hintergründen der Entstehung der Amischen vgl. HANSPETER JECKER/HEINRICH LÖFFLER: „Wie dem schädlichen Übel der Täufferey zu remedieren sey“: Neue Streiflichter auf die Entstehung der Amischen: zwei Briefe des Pfarrers Johann Rudolf Salchli von Eggiwil im Emmental, in: MH 28/29, 2005/06, 89–145; ferner HANSPETER JECKER: Heinrich Funck - "Der Mann, den sie gebrandmarkt haben", oder: Was hat das Zürcher Täufertum mit der Entstehung der Amischen zu tun?, in: URS B. LEU u. CHRISTIAN SCHEIDEGGER (Hg.): Die Zürcher Täufer 1525-1700, Zürich 2007 277-313.

³⁹ Wenn man euch aber in einem Haus oder in einer Stadt nicht aufnimmt und eure Worte nicht hören will, dann geht weg und schüttelt den Staub von euren Füßen (Mt. 10,14 aus der Einheitsübersetzung).

"Warum erregen die H[erren] Predickanten gegen so christliche Leüth [d.h. die Täufer] so harte Verfolgungen und liegen der Obrigkeit allzeit in den Ohren, dass man sie auss dem Land jage? da doch der Heilland vonn seinen Jüngeren forderet, als dass sie also seyen, wie man es hier von den Täüfferen bezeugen muss! [...] Wie komts, tragt dieser gute Baum (die Lehrer) so böse Frücht, im Gegentheil der böse Baum (die Täüffer) so gutte Frücht? Entweder leidet die Regel des Herren Mt 7 hier eine Ausnahm, oder wir machen davon eine falsche Aplication!"⁴⁰

Noch war allerdings die Zeit – für beide Seiten! – nicht reif für einen offenen Dialog, der bereit war, den andern zu hören, vom andern zu lernen, eigene Stärken und Schwächen zu benennen. Von Wattenwyl büsste aufgrund von Meinungsäusserungen wie den obgenannten seine Pfarrstelle rasch ein. Und die Täufer tauchten nicht selten ab in die Isolation, wo sie der Versuchung der Besserwisserei, und des Abdriftens in unbarmherzige Gesetzlichkeit oft nicht zu widerstehen vermochten.

Es sollte weitgehend dem späteren 20. Jahrhundert vorbehalten bleiben, in umfassenderem Sinne Zeichen der Annäherung zu setzen und „Schritte der Versöhnung“ zwischen Reformierten und täuferisch-mennonitischen Kirchen einzuleiten.⁴¹

Hanspeter Jecker, Fülenbachweg 4, 4132 Muttenz

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

AAEB

Archives de l'ancien Évêché de Bâle

ADHR

Archives Départementales Haut-Rhin, Colmar

BBB

Burgerbibliothek Bern

⁴⁰ BBB, Mss h.h. III 272, 712. (Johann) Franz von Wattenwyl erhielt wegen seiner kritischen Äusserungen längere Zeit keine Pfarrstelle. Erst 1718 trat er die neugeschaffene Position eines deutschen Pfarrers in Vevey im Welschland an, auf welcher er allerdings schon 1724 wieder abberufen wurde. Vgl. über ihn HENRI VUILLEUMIER: *Histoire de l'Eglise réformée du Pays de Vaud sous le régime bernois*. 4 Bde., Lausanne 1927-1933; III, 372f.

⁴¹ Vgl. dazu BÜHLER, PHILIP/GEISER, ERNEST/GERBER-GEISER, NELLY/HEINZER, RUEDI/JECKER, HANSPETER/SALLMANN, MARTIN/SCHWEIZER, ESTHER (HG.), *Christus ist unser Friede. Schweizer Dialog zwischen Mennoniten und Reformierten 2006-2009*, Bern (Verlag Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund) 2009.

JECKER/LÖFFLER

Hanspeter Jecker / Heinrich Löffler: „Wie dem schädlichen Übel der Taüfferey zu remedieren sey“ – Zwei Briefe des Pfarrers Johann Rudolf Salchli von Eggiwil im Emmental (1693f.), in: MH 28/29 (2005/2006), 89-145.

MH

Mennonitica Helvetica

KB

Kirchenbuch

KGA

Kirchgemeindearchiv

LAVATER

HANS RUDOLF LAVATER: Die vereitelte Deportation emmentalischer Täufer nach Amerika 1710. Nach dem Augenzeugenbericht der „Röthenbacher Chronik“, in: MH 14/1991, 51-124.

RENNEFAHRT

HERMANN RENNEFAHRT (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. Bd. 6: Kirche und Staat (= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abteilung II). Aarau 1960f.

SA

Souvenance Anabaptiste

SAA

Stadsarchief Amsterdam (bis 2007 Gemeentearchief Amsterdam)

SCHENK

Chronik des Christen Schenk, 6 Bde., Gemeindearchiv Röthenbach im Emmental

StABE

Staatsarchiv des Kantons Bern

ZBZK

Zentralbibliothek Zürich